

M e r k b l a t t

zur

Haftpflichtversicherung NEU (Wasserversorgungsanlagen) für die Mitgliedsgenossenschaften des OÖ WASSER Genossenschaftsverbandes

Was umfasst die Haftpflichtversicherung?

- 1) Betriebshaftpflicht (Versicherungssumme 1.500.000,-- Euro)
- 2) Produkthaftung
- 3) Bauherrenhaftpflichtrisiko bis Baukostensumme 150.000,-- Euro
- 4) Nachbarrechtliche Ausgleichsverpflichtungen
- 5) Amtshaftpflicht

1) Betriebshaftpflicht

Beispiel:

Eine Genossenschaft muss für eine Reparatur ein bestimmtes Versorgungsgebiet absperren. Ein Abnehmer wird unverschuldet nicht von der Absperrung verständigt. Dadurch kommt es zu einem Schaden bei der Waschmaschine.

Schadenserledigung:

Dieser Schaden wird von der Versicherung geprüft und bei Vorliegen eines Verschuldens der Wassergenossenschaft von der Betriebshaftpflicht gedeckt.

2) Produkthaftung

Beispiel:

Ein Wasserbezieher behauptet, dass er durch den Genuss von Wasser einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat und verlangt von der Wassergenossenschaft Schadenersatz.

Die Genossenschaft ist der Meinung, dass diese Forderung zu Unrecht besteht und bestreitet den Zusammenhang mit dem Genuss von Wasser.

Schadenserledigung:

Die Versicherung übernimmt in diesem Falle die Kosten der Feststellung und der Abwehr von behaupteten Schadenersatzverpflichtungen im Rahmen des Summenmäßigen Versicherungsschutzes. Sollte in einem eventuellen Schadenersatzprozess trotzdem ein Verschulden der Genossenschaft und ein Zusammenhang mit der Krankheit zu Tage kommen, leistet die Versicherung Schadenersatz.

3) Bauherrenhaftpflicht

Beispiel:

- a) Bei einem Leitungsnetz wird ein Rohrbruch entdeckt. Zwei Genossenschaftsmitglieder erklären sich bereit, den Schaden in Eigenregie zu beheben. Am Abend stürzt ein vorbeifahrender Radfahrer über neben der Baugrube aufgeworfenes Erdreich und erleidet schwerste Verletzungen mit Dauerfolgen, weil die Baustelle nicht ordentlich abgesichert war.

- b) Für eine Wassergenossenschaft wird durch den Servicedienst von OÖ WASSER eine Quellräumung durchgeführt.

Es kommt bei Bauarbeiten zu einer massiven Verschmutzung des Trinkwassers und dadurch zu Beschädigungen von Geräten.

Schadenserledigung:

Bis zu Gesamtbaukosten in der Höhe von **150.000,-- Euro** (darüber hinaus muss eine eigene Bauherrenversicherung abgeschlossen werden) einschließlich Eigenleistungen besteht Versicherungsschutz betreffend Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten.

Bei Einsatz eines Baggers: Selbstbehalt von 150,-- Euro

Die Versicherung übernimmt die Befriedigung von berechtigten Schadenersatzforderungen, die Kosten der Feststellung und die Abwehr von unbegründeten Ansprüchen bis zur Versicherungssumme.

4) Nachbarrechtliche Ausgleichsverpflichtungen**Beispiel:**

Durch ein Rohrgebrechen tritt Wasser aus einer Leitung der Wassergenossenschaft aus und dringt in den Keller eines in der Nähe stehenden Hauses ein. Die Kellerwände sind durchfeuchtet, Vorräte und Möbel kaputt.

Schadenserledigung:

Die Kosten für die Behebung des Rohrbruches trägt die Genossenschaft selbst, der entstandene Schaden am Gebäude, an den Vorräten und Möbeln wird von der Versicherung reguliert. Die Versicherungssumme beträgt im Einzelfall 1.500.000,-- Euro.

5) Amtshaftpflicht**Beispiel:**

Bei Servicearbeiten im Haus kommt es durch eine Beschädigung der Hausinstallation zur Überschwemmung eines Kellers.

Schadenserledigung:

Die Versicherung übernimmt die Befriedigung von berechtigten Schadenersatzforderungen, die Kosten der Feststellung und die Abwehr von unbegründeten Ansprüchen bis zur Versicherungssumme von 40.000,-- Euro.

Sonstiges

Nicht versichert sind Schäden, welche die Genossenschaftsanlagenteile selbst betreffen.

- z. B.: Leitungsschäden,
- Blitzschäden an Elektroinstallationen,
- Bauschäden an eigenen Gebäuden usw.
- Geleaste Geräte und Maschinen

Grundsatz für die Haftpflichtversicherung ist

Alle Schäden, welche die Wassergenossenschaft gegenüber „Dritte“ (also bei jemandem anderen auch Mitgliedern verursacht), sind durch diese Versicherung gedeckt, soweit keine **grobe Fahrlässigkeit** vorliegt.

Rückfragen werden gerne von unserem Mitarbeiter, Herrn Johann Bernauer, unter der Tel. Nr.: 0732/7720-14037, Fax-Dw 14008 oder E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at, beantwortet.